

Der Kader für die Fußball-EM steht – unsere Steuertipps für diese Woche auch: ■ Fehler in der Steuererklärung: Berichtigung vs. Selbstanzeige ■ Familienheim: Teure Fehler vermeiden ■ Beruflicher Umzug: Verzicht auf öffentliche Verkehrsmittel ■ Arbeitszimmer: Der 'andere Arbeitsplatz' ■ Scheidungskosten: Streit um Steuerentlastung ■ Als Beilage: Teure Fehler vermeiden bei Mitunternehmenschaften

Sehr geehrte Damen und Herren,

„Nicht jede Korrektur darf als Selbstanzeige gewertet werden. Wir müssen Regelungen finden, die § 153 AO vernünftig von der Selbstanzeige abgrenzt.“ Diese Aussage traf der Leiter der Steuerabteilung im **Bundesfinanzministerium** (BMF), Ministerialdirektor **Michael Sell**, im Rahmen der Haarmann Steuerkonferenz am 26./27.2.2015 in Berlin und versprach für das II. Quartal 2015 ein entsprechendes Schreiben. Über diesen Plan informierten wir Sie exklusiv in 'steuertip'

11/15. Doch die Mühlen der Finanzverwaltung mahlen bekanntlich langsam. So wurde zunächst mit Datum vom 16.6.2015 den Verbänden ein Entwurf (→ **st 220116**) zur Stellungnahme vorgelegt. Jetzt, fast ein Jahr später, hat das **BMF** mit Schreiben vom 23.5.2016 (Az. IV A 3 – S 0324/15/10001 → **st 220216**) den Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEAO) um eine Regelung zu § 153 AO ergänzt. Worum es dabei geht, zeigt der folgende Beitrag.

Falsche Steuererklärung: Berichtigung vs. Selbstanzeige

„Die Angaben in den Steuererklärungen sind wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen zu machen.“ So steht es in § 150 Abs. 2 der Abgabenordnung (AO). Doch das Steuerrecht ist eine Wissenschaft für sich und selbst für Experten kaum zu durchschauen (äußerst komplizierte Steuergesetze, fiskalische Verwaltungsanweisungen sowie Urteile in Hülle und Fülle). Fehler sind daher vorprogrammiert. Was können Sie also tun, wenn Sie nach Abgabe Ihrer Steuerklärung feststellen, dass diese unrichtig oder unvollständig ist und es dadurch zu einer Verkürzung von Steuern kommen kann oder bereits gekommen ist?

Dann sind Sie nach § 153 AO – **Berichtigung von Erklärungen** – verpflichtet, „dies unverzüglich anzuzeigen und die erforderliche Richtigstellung vorzunehmen.“ Voraussetzung: Es liegt weder Vorsatz noch Leichtfertigkeit vor. Haben Sie also bewusst unvollständige oder falsche Angaben gemacht, handelt es sich um Steuerhinterziehung, die strafrechtlich geahndet wird. Dem können Sie nur vorbeugen, indem Sie nach § 371 AO eine **Selbstanzeige** einreichen. Doch wann können/sollten Sie sich für die eine oder andere Möglichkeit entscheiden?

Wichtig für Sie ist vor allem folgende Passage (Tz. 2.5 des **BMF**-Schreibens) zur **Abgrenzung** der Berichtigungspflicht von einer Selbstanzeige: „Nicht jede objektive Unrichtigkeit legt den Verdacht einer Steuerstraftat oder Steuerordnungswidrigkeit nahe. Es bedarf einer sorgfältigen Prüfung durch die zuständige Finanzbehörde, ob der Anfangsverdacht einer vorsätzlichen oder leichtfertigen Steuerverkürzung gegeben ist. Insbesondere kann nicht automatisch vom Vorliegen eines Anfangsverdachts allein aufgrund der Höhe der steuerlichen Auswirkung der Unrichtigkeit der abgegebenen Erklärung oder aufgrund der Anzahl der abgegebenen Berichtigungen ausgegangen werden.“

Beachten Sie: Die Pflicht nach § 153 AO gilt nicht nur für Steuererklärungen, sondern z. B. auch für einen Antrag auf Herabsetzung von Vorauszahlungen, falls dieser auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben beruht. Andererseits gilt aber auch, dass **keine Pflicht** besteht, „unaufgefordert Angaben zur Erhöhung festgesetzter Vorauszahlungen zu machen, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Steuerpflichtigen erst nach einem Antrag auf Herabsetzung von Vorauszahlungen geändert haben.“

➔ Dokumenten-Abwurf für Abonnenten

Anklicken der mit einem ➔ markierten Dokumente in der Online-Version oder mit Eingabe der jeweiligen Abruf-Nummer unter www.steuertip-online.de

Weitere Punkte in der Verwaltungsanweisung betreffen den **Umfang/ Zeitpunkt der Anzeige und Berichtigung** sowie die **verpflichteten Personen**. Was uns aber mächtig stört, sind **fehlende Beispielfälle** zu den teils sehr theoretischen



Ausführungen. Solche waren im Entwurf vom 16.6.2015 noch enthalten. Wahrscheinlich hält sich die Finanzverwaltung bewusst ein Hintertürchen offen, um eher Vorsatz oder Leichtfertigkeit unterstellen zu können. Falls Sie 'vorsichtshalber' zu einer Selbstanzeige tendieren, müssen Sie die zum

1.1.2015 in Kraft getretenen Gesetzesverschärfungen (z. B. die Strafzuschläge) beachten (vgl. Beilage zu 'steuertip' 05/15). Bevor Sie sich also für eine Berichtigung oder eine Selbstanzeige entscheiden, ist ein ausführliches Gespräch mit Ihrem Steuerberater oder Anwalt ratsam.

Familienheim: So vermeiden Sie teure Fehler

Das beliebteste Modell bei der Erbschaft- oder schenkungsteuerfreien Übertragung von Privatvermögen ist das sog. Familienheim. Leider werden in der Praxis immer wieder Fehler gemacht, so dass der Erwerber im Nachhinein doch noch kräftig bluten muss (vgl. zuletzt 'steuertip' 17/16). Damit Ihnen Gleiches nicht widerfährt, machen wir heute auf zwei weitere Tücken aufmerksam, die Sie vermeiden sollten. In beiden Fällen geht es um den Erwerb eines Familienheims von Todes wegen, zum einen durch den überlebenden Ehegatten und zum anderen durch Kinder.

Dreh- und Angelpunkt sind die Voraussetzungen in § 13 Abs. 1 Nr. 4b und 4c des Erbschaftsteuergesetzes (ErbStG). Danach wird bei Erwerben von Todes wegen die Steuerfreiheit nur gewährt, „soweit der Erblasser darin bis zum Erbfall eine Wohnung zu eigenen Wohnzwecken genutzt hat oder bei der er aus zwingenden Gründen an einer Selbstnutzung zu eigenen Wohnzwecken gehindert war und die beim Erwerber unverzüglich zur Selbstnutzung zu eigenen Wohnzwecken bestimmt ist“. Und weiter: „Die Steuerbefreiung fällt mit Wirkung für die Vergangenheit weg, wenn der Erwerber das Familienheim innerhalb von zehn Jahren nach dem Erwerb nicht mehr zu Wohnzwecken selbst nutzt, es sei denn, er ist aus zwingenden Gründen an einer Selbstnutzung zu eigenen Wohnzwecken gehindert“.

Fall 1: Helmut Schneider erwirbt eine noch im Bau befindliche Eigentumswohnung, die er nach der geplanten Fertigstellung im März 2010 gemeinsam mit seiner Ehefrau Doris als Hauptwohnsitz nutzen will. Dazu kommt es aber nicht, da sich der Gesundheitszustand von Helmut Schneider verschlechtert und er im Juni 2010 verstirbt. Aufgrund dieses Umstands zieht Doris Schneider erst im September 2010 in die Wohnung ein. Das Finanzamt ver-

weigert die Steuerbefreiung, das **Finanzgericht München** ebenfalls (Az. 4 K 2885/14). **Begründung:** Die vorhergehende Selbstnutzung durch den Erblasser ist zwingende Voraussetzung. Allein die feste Absicht, eine Wohnung in nächster Zukunft zu eigenen Wohnzwecken beziehen zu wollen, reicht nicht aus. Besser ist es daher, wenn ein Ehe- oder Lebenspartner noch zu Lebzeiten eine Schenkung des derzeit bewohnten Familienheims an den anderen Partner vornimmt. Dann entfällt auch die Pflicht zur zehnjährigen Selbstnutzung durch den Erwerber.

Fall 2: Jochen Brinkmann ist Alleinerbe seiner 2009 verstorbenen Mutter. Zum Nachlass gehört auch ein Einfamilienhaus, das sie bis zum Umzug in ein Altenpflegeheim selbst bewohnte. Seit diesem Zeitpunkt nutzt es Jochen Brinkmann zu eigenen Wohnzwecken. In 2013 übereignet er die Immobilie an seine beiden Kinder, wobei er sich das Nießbrauchsrecht und ein Dauerwohnrecht vorbehält. Da er also das Haus weiterhin selbst bewohnt, sieht er darin kein steuerliches Problem. Jedoch machen ihm das Finanzamt und das **Hessische Finanzgericht** (Az. 1 K 2275/15) ebenfalls einen Strich durch die Rechnung. **Begründung:** Auch wenn es nicht ausdrücklich im Gesetz steht, müsse der Erwerber das begünstigte Objekt nicht nur 10 Jahre selbst bewohnen, sondern auch das Eigentum bei ihm verbleiben.

Beachten Sie: Obwohl in beiden Fällen die Revision zugelassen wurde, haben die unterlegenen Steuerzahler hiervon keinen Gebrauch gemacht. Falls Sie wegen vergleichbarer Gestaltungen mit dem Finanzamt streiten, kommt ein Antrag auf Ruhen des Verfahrens leider nicht in Betracht, d. h., Sie müssten dann schon selbst klagen. Und für künftige Fälle gilt: Achten Sie penibel auf die Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen.

Beruflicher Umzug: Verzicht auf öffentliche Verkehrsmittel

Ein Umzug ist aufwendig – und teuer, wenn Sie eine Umzugsspedition mit den Arbeiten beauftragen. Von Vorteil ist da der Steuerabzug für **haushaltsnahe Dienstleistungen** bei einem **privaten Wohnungswechsel** in Höhe von maximal 4.000 €. Beim Ab- und Aufbau der Einbauküche und Schränke durch ein Möbelunternehmen oder eine Handwerksfirma ist ein weiterer Steuerbonus für **Handwerkerleistungen** von bis zu 1.200 € drin. Ist der

Umzug allerdings **beruflich** veranlasst, dürfen Sie sogar die gesamten Aufwendungen als **Werbungskosten** oder **Betriebsausgaben** steuerlich geltend machen. Beruflich veranlasst ist ein Wohnungswechsel normalerweise, wenn Sie dadurch eine deutliche Verringerung der Fahrzeit zwischen Wohnung und Arbeitsstätte erreichen. Doch das ist nicht das einzige Kriterium, das einen Umzug beruflich veranlasst macht.

In einem aktuellen Urteil (Az. 3 K 3502/13 → **st 220316**) befasst sich das **FG Köln** mit dem Fall einer Lehrerin, die mit ihrer Familie innerhalb der Stadt von einer Mietwohnung in eine Eigentumswohnung umzog. Brauchte Sie vor dem Umzug rund 30 Minuten für den Weg zur Schule, waren es danach fünf Minuten. Der große Vorteil war, dass Sie von der neuen Wohnung aus nicht mehr Bahn und Bus nutzen musste. Und das reichte den Richtern: *„Nach der Rechtsprechung kann in Ausnahmefällen auch die Erreichbarkeit der Arbeitsstätte ohne Verkehrsmittel zu einer wesentlichen sonstigen Verbesserung der Arbeitsbedingungen führen, dass selbst eine weniger als eine Stunde betragende Zeitersparnis für die Annahme einer beruflichen Veranlassung der Umzugskosten ausreicht.“*

Steuergestaltungen 2016

Als Beilage zu dieser Ausgabe:

- **Mitunternehmerschaft** 22/2016

In Kürze erscheinen:

- Tatsächliche Verständigung 25/2016
- Elektronische Kassen 28/2016
- Neues Besteuerungsverfahren 32/2016
- ...

Tipps: Eine Übersicht aller Themen der 'steuertip'-Serie 'Steuergestaltungen 2016' ist abrufbar unter → **st 212016**.

Denn: *„Wer in einer Großstadt keine Verkehrsmittel benutzen muss und den Weg zur Arbeit zu Fuß gehen kann, für den entfallen der Zeitdruck und der Stress.“* Dabei spielt es keine Rolle, *„dass der Umzug (nur) zwischen zwei Stadtteilen durchgeführt wurde“*. Auch die berufliche Situation des Ehemannes ist unerheblich: *„Die Fahrzeitänderungen von Ehegatten sind nicht zu saldieren.“* Gleiches gilt für den Umzug von einer Mietwohnung in eine Eigentumswohnung: Nicht maßgeblich, die berufliche Veranlassung wird nicht überlagert. Ergo: Die Möglichkeit, nach einem Umzug auf die Nutzung von Verkehrsmitteln verzichten zu können, gibt dem Umzug im Regelfall die entscheidende berufliche Note. **Beachten Sie:** Auch bei einem vom Arbeitgeber geforderten Umzug oder einem Arbeitsplatzwechsel überwiegt im Normalfall der berufliche Anlass.

Arbeitszimmer: Freiberufler und der „andere Arbeitsplatz“

Laut Gesetz (§ 4 Abs. 5 Nr. 6b EStG) können Sie die Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer grundsätzlich nicht steuerlich geltend machen. Ausnahme: Ihnen steht für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit *„kein anderer Arbeitsplatz“* zur Verfügung. Dann können Sie immerhin bis zu 1.250 € als Betriebsausgaben oder Werbungskosten berücksichtigen. Bildet das heimische Büro gar den Mittelpunkt Ihrer gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung, haben Sie Anspruch auf einen vollen Kostenabzug. Doch wann steht *„kein anderer Arbeitsplatz“* zur Verfügung? Soweit es um Arbeitnehmer geht, liegen schon zahlreiche Urteile vor, in denen diese Frage geklärt wurde und auf die Sie sich in vergleichbaren Fällen berufen können.

gemeinen Bürounterlagen befinden. Ergo stehe ein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung, an dem Mark Dietrich seine schriftlichen Arbeiten erledigen könne. Das lässt er sich nicht gefallen und klagt vor dem **Finanzgericht Sachsen-Anhalt** – mit Erfolg (Az. 4 K 362/15 → **st 220416**).

Anders sieht es dagegen bei Unternehmern aus. Hier sind etliche Punkte noch im Unklaren, vor allem bei Freiberuflern, die neben ihren Praxisräumen noch ein häusliches Arbeitszimmer nutzen. **Dazu ein aktueller Fall:** Mark Dietrich ist in zwei Orten als Logopäde tätig. Zudem nutzt er ein häusliches Arbeitszimmer. Nach einer Betriebsprüfung streicht das Finanzamt den Betriebsausgabenabzug mit der Begründung, dass sich in einer der beiden Praxen ein Schreibtisch mit PC und Drucker sowie Akten mit all-

Unser Tipp: Über den konkreten Fall hinaus sollten Sie sich als ebenfalls Betroffener die Begründung der Richter zu eigen machen. Hier einige wichtige Aspekte:

- Weite Entfernung zwischen Wohnung und Praxis (im konkreten Fall 47 km)
- Nur eingeschränkte Nutzbarkeit der Betriebsräume für Büro- und Verwaltungstätigkeiten aufgrund der beruflichen Gegebenheiten
- Nutzung der Räume überwiegend durch angestellte Mitarbeiter
- Vertraulichkeit des Schriftverkehrs und der notwendigen Akten (z. B. Lohnunterlagen) muss gewahrt werden
- Unzumutbarkeit der Forderung des Finanzamts, die Räume abends oder am Wochenende außerhalb der Öffnungszeiten für Bürotätigkeiten zu nutzen.

Wichtig: Gegen das Urteil wurde die Revision zugelassen, das Az. beim **BFH** lautet III R 9/16. **Einspruch** und **Antrag auf Ruhen des Verfahrens** sind daher in einem gleichgelagerten Fall empfehlenswert.

Scheidungskosten: Streit um Steuerentlastung geht weiter

In 'steuertip' 11/16 informierten wir Sie über ein äußerst positives Urteil des **Finanzgerichts Köln** mit dem Az. 14 K 1861/15, wonach Scheidungskosten weiterhin als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt werden können. Ein Abzug sei nach § 33 Abs. 2 Satz 4 EStG nicht ausgeschlossen, da Scheidungskosten in der Rechtssystema-

tik nicht als Prozesskosten zu werten seien. Dies ergebe sich aus dem Zusammenhang zwischen der Zivilprozessordnung und dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Das **BMF** lehnt diese Sichtweise allerdings ab. In einem Antwortschreiben (Az. IV C 8 – S 2284/07/

10031 :021 → **st 220516**) auf eine schriftliche Anfrage von MdB **Susanna Karawankij** verweist es lapidar auf die ab 2013 gültige Gesetzesformulierung. Die Bundesregierung beabsichtige auch nicht, die Grenzen der zumutbaren Belastung (Ihr Eigenanteil) in § 33 Abs. 3 EStG anzupassen. **Unser Tipp:** Mit dieser Sichtweise sollten Sie sich als Betroffener in einem Scheidungsverfahren nicht abspesen lassen. Denn gegen das Urteil des **FG Köln** hat das unterlegene Finanzamt **Revision** beim **BFH** eingelegt.

Der Fall ist dort anhängig unter dem Az. VI R 9/16. Konkret geht es um die Frage, ob im Zusammenhang mit einem Scheidungsverfahren angefallene Gerichts- und Rechtsanwaltskosten weiterhin als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig sind bzw. wie die Begriffe „*Existenzgrundlage*“ und „*lebensnotwendige Bedürfnisse*“ auszulegen sind. Mit einem **Einspruch** und **Antrag auf Ruhen des Verfahrens** sollten Sie Ihren eigenen Fall offenhalten, bis das Urteil aus München vorliegt.

Kurz und bündig zusammengefasst

Außensteuerrecht: Die Gestattung einer unentgeltlichen Namensnutzung zwischen nahestehenden Personen eines Konzerns ist steuerrechtlich anzuerkennen und führt nicht zu einer Korrektur der Gewinnermittlung nach § 1 Abs. 1 AStG a. F. Dies entschied der **BFH** mit Urteil vom 21.1.2016 (Az. I R 22/14 → **st 220616**). Im Streitfall hatte der im Inland gewerblich tätige Unternehmer ein Firmenlogo entwickelt und seiner polnischen Tochterkapitalgesellschaft zur Verwendung bei ihrem Internetauftritt, auf Geschäftspapieren und Fahrzeugen überlassen. Das Finanzamt ging bei der Veranlagung zur Einkommensteuer wegen unentgeltlicher Überlassung des Markenrechts einkommenserhöhend von einer Gewinnkorrektur aus.

Erbchaftsteuer: In der vergangenen Woche ('**steuertip**' 21/16) informierten wir Sie darüber, dass bei Erbschaften und Schenkungen von Auslandsvermögen bis zum 31.12. 2008 die gleichen Vergünstigungen (z. B. Freibetrag und Bewertungsabschlag) wie bei Inlandsvermögen zum Zuge kommen müssen. In diesem Zusammenhang

verwiesen wir hinsichtlich der Rückwirkung eines EuGH-Urteils auf einen entsprechenden Erlass des **Bayerischen Landesamts für Steuern**. Dieser liegt uns nun in vollständigem Wortlaut vor (→ **st 220716**).

Gesetzgebungsverfahren: Weiterhin unklar ist, ob die beabsichtigte **Sonderabschreibung für Mietwohnungsneubauten** kommen wird. Finanzpolitiker der Union und der SPD konnten am Montag dieser Woche keine Einigung erzielen. Auf der Kippe steht auch die Reform des **Erb-schaftsteuergesetzes**. Nach Redaktionsschluss dieser Ausgabe wollten die drei Parteivorsitzenden über eine Lösung in letzter Minute reden. Für andere Gesetzespakete (z. B. Investmentsteuergesetz oder Förderung von Elektroautos) steht der weitere Fahrplan dagegen fest, wie aus dem uns vorliegenden Terminplan des Bundestags und des Finanzausschusses hervorgeht (→ **st 220816**).

Stichwortverzeichnis: Das aktualisierte Stichwortverzeichnis 2016 ist abrufbar unter → **st 2016**.

Wie jedes Wochenende geht ein Mann früh am Morgen auf die Jagd. Als er im Wald ist, fängt es an zu regnen. Da beschließt der Mann umzukehren. Er kommt nach Hause, zieht sich aus und legt sich wieder zu seiner Frau ins Bett. „*Wie ist es draußen?*“, fragt seine Frau gähnend im Halbschlaf. „*Ungemütlich, windig und es regnet ...*“ – „*Und mein Mann, der Idiot, ist auf die Jagd gegangen.*“

Mit freundlichen Grüßen
Ihre 'steuertip'-Chefredaktion



K.-H. Klein
Karl-Heinz Klein
– Dipl.-Kfm. –



P. M.
Peter Midasch M.R.F.
– Dipl.-Kfm. –

Impressum steuertip - Redaktion markt intern Verlag GmbH | Herausgeber: Olaf Weber | Leitender Redaktionsdirektor: Rechtsanwalt Lorenz Huck

markt intern Verlag GmbH, Grafenberger Allee 30, 40237 Düsseldorf, Telefon 0211 6698-0, Telefax 0211 6698-222, www.markt-intern.de | Geschäftsführer: Bwt. (VWA) André Bayer, Hans Bayer, Olaf Weber | Prokuristin: Sandra Kinder, M.A. | Justiziar: Rechtsanwalt Dr. Gregor Kuntze-Kaufhold | HRB 11693 | Sitz: Düsseldorf | Druck: Theodor Gruda GmbH, Breite Straße 20, 40670 Meerbusch | Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Verlages | Anzeigen, bezahlte Beilagen sowie Provisionen werden zur Wahrung der Unabhängigkeit nicht angenommen

markt intern

Europas größte Brancheninformationsbrief-Verlagsgruppe kämpft mit allen ihren Redaktionen für den langfristigen Erhalt und die Stärkung des deutschen Mittelstandes. – Im **markt intern** Verlag erscheinen zumeist wöchentlich:

Steuern & Mittelstand:

- GmbH intern
- Ihr Steuerberater
- immobilien intern
- Mittelstand
- steuerberater intern
- steuertip
- umsatzsteuer intern

Auto & Technik:

- Automarkt & Tankstelle
- Büro-Fachhandel
- Elektro-Fachhandel
- Foto-Fachhandel & -Studio
- Telekommunikation
- Unterhaltungselektronik

Bauen & Wohnen:

- Eisenwaren/Werkzeuge/Garten
- Elektro-Installation
- Installation Sanitär/Heizung
- Möbel-Fachhandel

Gesundheit & Freizeit:

- Apotheke/Pharmazie
- Augenoptik/Optomietrie
- Hörgeräteakustik
- Parfümerie/Kosmetik
- Schuh-Fachhandel
- Spielwaren/Modellbau/Basteln
- Sport-Fachhandel

Mode & Lifestyle:

- Damenmode
- Dessous & Bodywear
- Herrenmode
- Uhren & Schmuck
- Wolle/Stoffe/Handarbeiten
- Young Fashion

International:

- EXCLUSIV (Schweiz)
- inside track (USA)

Im **kapital-markt intern** Verlag erscheinen wöchentlich: ▪ Bank intern ▪ finanztip ▪ kapital-markt intern ▪ versicherungstip

